

Π η
6485



24



h. 43, 13.

II n
6485

Allerunterthänigste SUPPLIQUE

An

Ihro Königliche
Majestät

Und

REPUBLIQUE

von Pohlen,

Derer DISSIDENTEN im König-
reich Pohlen, Groß-Fürsten-
thum Littauen

Und

incorporirten Landen.

Gedruckt Anno 1725.

28.

217

1848





Aller Durchlauchtigster, Groß-
mächtigster König,
Allergnädigster König u. Herr,
Durchlauchtige, Erlaucht- Hoch-
mögende,
Hoch- Wohlgebohrne Ritterschafft,
Hoch zu Ehrende Herren etc.



Es ist endlich der, nach allgemeinen Wunsch, verlangte Tag erschienen, an welchen die von denen tobenden Wellen verunruhigte Republique den ruhigen Hafen endlich scheiner erlanget zu haben; und an welchen die, mit schweren Angelegenheiten beängstigten Einwohner ihrem Unglück ein Ende zu machen, und die alte Glückseligkeit, wieder herzustellen zu haben, vermeynen.

Wir, in der Unterschrift benandte, haben bey solchem Unglück einen doppelten Antheil, weil auffer dem allgemeinen, welches

welches uns, als gleichmäßige und das Vater-Land warhafftig liebende Kinder berühret, wir, unsere besondere und gleichsam eigene Drangsale leiden, welche uns um so vielmehr zu Herzen gehen, weil sie uns nicht von einem Feinde, sondern von Mit-Gliedern, von Beschützern der Geseze, von Vorstehern der Gerechtigkeit, begegnen.

Unsere Vorfahren, obgleich ihre Bedrückungen mit unsern isigen keine Vergleichung haben, sind gewohnt gewesen ihre Bedrängnisse auff dem Reichs-Tage, gleichsam als in einen sichern Mutter-Schooß, nieder zu legen, Mittel wieder das Ubel zu suchen und zu erhalten.

Man vergönne derowegen auch uns, nicht allein durch Empfindung der vergangenen und gegenwärtigen, sondern auch durch Furcht derer nachkünstigen und auff uns gewiß wartenden Begehnüssen, schüchternen Kinder, mit gleichem Vertrauen und Hoffnung einer gewissen Rettung, unter die Flügel der allgemeinen Mutter unsere Zuflucht zu nehmen.

Fraget Eine Durchlauchtige Respublic, Wer wir sind? Kinder von Ihrem Blute, von Ihrem Fleische; Wein von Ihren Beinen; Gleichmäßige Einwohner, die wir durch gleiche Geburt mit denen andern Kindern, gleiche Rechte, gleiche Freyheiten und alle andere Prærogativen erlanget haben.

Fraget Sie nach unsern Glaubten? Wir erkennen, bekennen, und ruffen an eben den Dreyeinigen GOTT, eben den gecreuzigten Heyland, eben den Heiligen Geist; Eben das Wort Gottes in Heil. Schrift haben wir, als eine Nichtschnur des Glaubens, von welchem in geringsten abzuschreiten, wir vor die größte Sünde halten. Eben die drey Symbola der Christlichen Kirchen, und die Vier allgemeinen; von der gesambten Christlichen Kirche angenommene Concilia billigen, nehmen an und halten wir. Niemahls hat sich unter uns gefunden ein Atheist, Epicurer, oder mit der schändlichen Kezerey des schändden Arii, Socini, beschmigte Kezer. Eben den Grund des Glaubens halten wir unverrückt, ungeacht in einigen Neben-Dingen einerley Sinn zu haben, unser

unser Gewissen, so wir über alles setzen, uns nicht zulassen will.

Fraget Sie weiter nach unsern Rechten und Freyheiten? So sind sie in denen Gesetzen mit Acht Königlichem Eyden, von HENRICO VALESIO an, bis auf ihr Glorwürdigst Regierende Königl. Majestät, in unverrückter Ordnung bestättiget, mit denen heiligsten Verbündungen, der ganzen zusammen getretenen und verbundenen Republicque, bey Gewissen, Treuen und Ehren fest verstrickt, mit öffentlichen Constitutionen und andern Satzungen wohlgegründet, und vor ein ewiges Gesetz erklärt; Demassen, daß alles, was bey denen Völkern, sonderlich aber Christen, Heiliges und unveränderliches ist, oder seyn soll, uns zu unserm Schutze dienen, und vor uns streiten muß.

Fragen aber Eure Königliche Majestät, unser allernädigster Herr; Fraget die Aller-Durchlauchtigste Mutter, nach unsern Bedrückungen und Kränkungen unserer Rechte, und Freyheiten? So sind sie, leider Gottes! zu einem solchen Hauffen angewachsen, daß man nicht weiß, wo man mit der Erzählung anfangen oder endigen soll.

Von langer Zeit haben wir alles geduldig ertragen, und uns nicht gemeldet. Nicht, als wenn es uns an Ursachen zu klagen gemangelt hätte, sondern weil weder Zeit noch Raum darzu gewesen. Denn bey vielen Jahren haben wir auff gehörigen Reichs-Tagen keine Gelegenheit gehabt, und ob sie gleich gewesen, haben wir wegen so viel zusammen gesauffenen Unglücks der leidenden Republic mit unsern suppliciren und Thränen nicht beschwehrlich seyn wollen. Neben diesem auch, weil das bishero uns angethane Unrecht, am meisten von Privat-Personen herrühret, welches uns einigermassen erträglich gewesen, die wir uns mit dem Betrauen und Hoffnung gespeiset, daß die Republic, von der wir nicht einen geringen Theil ausmachen, zu gehöriger Zeit, als Gebieterin über ihre Gesetze, allem Ubel ein Mittel ausfinden und geben würde.

Ihnd aber, da wir von denen, welche am Ruder si-
hen, unter dem Schein des Rechts gedrucket, an unsern
Rechten und Freyheiten auff öffentlichen Versammlungen
nieder getreten werden, und man mit der Zeit uns gänglich
auszurotten gedencet, müssen wir schon die Geduld und das
gefährliche Stillschweigen bey Seite setzen, und zu Eurer
Königlichen Majestät, unserm allergnädigsten Könige
und Herrn, und unser Durchlauchtigen Mütter unsere
Zuflucht nehmen:

**Höre uns! Allergnädigster Groß-
mächtigster König, unser aller-
gnädigster Landes = Vater
und Herr,**

**Höre uns! Alldurchlauchtigster
Senat,**

**Höre uns! Hoch = Wohlgebohrne
Ritterschafft,**

Hochzuehrende Herren Brüder!

**Höret uns, auff daß euch G D E E
wieder höre.**

Erstlich derowegen, wird der Grund unser Rechte selbst
weggeriffen, welche, ungeacht sie so solenne, einige unter
dem gefährlichen Titul und Nahmen in eine bloße Toleran-
ce zu verkehren sich bemühen, mit keiner ander Intention, als
daß wir bey solchem Zustande mit Leib, Ehr und Gut, eines
jeden Discretion überlassen seyn möchten. Daß hingegen
diese

diese unsere Rechte und Freyheiten, von den Confoederationen 1573. an zu rechnen, durch alle nachfolgende Confoederationes bey dem Interregnis wiederhohlet oder reallumiret, und Autoritate publica dem Volumini Legum einverleibet worden, einen ansehnlichen Theil der publicquen Rechte der Republic, ja der Königlichen Eyde auf denen Erönungen selbst ausmachen; Und deswegen in der Confoederation 1648. mit dem Prædicat Eines ewigen Gesetzes gebührend beehret worden, kan ein jeder, der nicht in den Gesetzen des Vaterlandes unerfahren ist, wissen, und weitläufftiger in dem kurzen Begriff derer Freyheiten, am Ende dieser Supplique lesen. Alle Sicherheit der Dissidenten wird auffgehoben, und als mit einem einigen Schlage darnieder gefället, wenn man alle Sachen, die Religion betreffend, wieder das ausdrückliche Recht, auff den Tribunal ziehet, vor ein solches Gericht, welches mit der Inquisition anderer Länder in diesem Stücke, eine grosse Gleichheit hat. Denn aus der Erfahrung zeigt sich genugsam, daß es Ihm die Ausrottung der Dissidenten zu seinen Ziel und Zweck gesehet habe, ohne Erwegung dessen, daß seine Gewalt in gewisse Gränzen gesehet, und die Macht mit Constitutionen Anno 1578. 1611. 1627. 1638. 1650. 1667. eingeschrencket ist: Daß die Religions-Sachen der Dissidenten von diesen FORO sollen ausgenommen seyn, und vor Eure Königliche Majestät selbst, und die auf dem Reichs-Tage versammelte Republic gehören, dennoch ziehet Er darauff nicht, sondern ziehet erwehnte Sachen ungebührig und unbefugt zu seiner Jurisdiction, und was denen Dissidenten am allerunerträglichsten, richtet Er Sie mit schädlicher Verdrehung der Rechte (wieder die ausdrücklichen Worte der Constitution von Anno 1678. 1685.) aus dem Register des Arianismi, gleich als wenn sie schon vor Ketz erkläret, überwiesen wären, so die Heilige Dreyfaltigkeit nach der Nichtschur des Symboli Niceni nicht bekennen, und also ist es Ihm etwas leichtes, Sie ihres Vermögens, Lebens und Ehre,

Ehre, und was noch am allerärgsten, mit Abnehmung der Kirchen
des Exercitii Religionis zu berauben.

Wie wir nun die Billigkeit und Gerechtigkeit, dieses Erlauchten Gerichts in Civil-Sachen mit allen Respect und Gehorsam gegen das Recht, verehren und küssen, also wollen wir in Geistlichen und Kirchen-Sachen, wegen gleichmäßiger Gewalt der Römischen Geistlichekeie, Eysfers und Verbitte- rung gegen uns, billig, nach den Grund-Gesetzen, mit die- sem Gesetze verschonet seyn, weil uns in diesem Stücke keine Gerechtigkeit administriret wird. Denn die traurige Erfah- rung lehret es, daß wenn in diesem Erlauchten Gerichte eine solche Religions-Sache vorfällt, ein jeder unter uns dieselbe unfehlbahr verlihren muß. Indem denen Vexatoribus, welche uns ins Recht ziehen, alles ungerochen ausgehet, als die der beständigen Rechts favorirung versichert, unter dem Vorwand, daß es die Beförderung der Ehre Gottes und Glorie der Römisch Catholischen Religion des Reiches be- treffe, und deswegen nicht müsten gestraffet werden, ungeacht es sich öftters trifft, daß Sie nichts dergleichen erweisen kön- nen. Wodurch einem jeden zu unablässigen muthwilligen Hän- deln Thür und Angel geöffnet wird.

Und daher geschiehet es öftters, daß wenn zwischen einen Römisch-Catholischen und einen Dissidenten in Weltlichen Dingen eine Sache vorgehet, verknüpffet jener damit bald mit Fleiß und unbefugt, auch eine Religions-Sache, auff daß er sich der Gewinnung desto mehr versichere. Weil auf diese Art der Dissidente Beyde verspielen muß.

Und dabero rühret es, daß uns so viel Kirchen abge- nommen und andere Gewaltthätigkeiten über uns ausgeübet worden, welches alles genung und überflüssig leyder bekandt ist.

Unter andern ist auch dieses ein von den Mißgünstigen gegen uns sehr oft practicirtes Stücke, daß sie wegen eins und andern Worts, so sie in Discursen auffangen, und anders deu- ten, und zum öfttern erdichten, und welches nur ohngefeh die Religion

Religion betrifft, und mit unsern Lehren übereinstimmt, gleich einen Proceß wegen der Gottes-Lästung aufgefangen, wo durch die heftigen Strittigkeiten erregt werden, wir wissen gar wohl, daß eine wahre Gottes-Lästung ein grausames und mit dem Leben zu bestraffendes Laster sey. Denn so wollen es Göttliche und Weltliche Rechte haben. Es muß aber auch eine wahre, und in Göttlichen und Menschlichen Rechten gegründete, und nicht eine solche Gottes-Lästung seyn, welche bloß auff dem Urtheil gehäßiger Leute zum unschuldigen Untergange des andern beruhe, oder einer ungerechten Sache bloß zum Mäntelgen, wie man von Naboth liest, diene. Der Tribunal aber fällt über uns, die wir keine Gottes-Lästerer sind, (Gleich als wenn wir solche wären) Grausame Decreta, und dieses oftmahls ohne gehörige Citation und Verkündigung. Und was das größte, nimmt man in dergleichen Sachen Zeugen an, nicht solche, welche vermöge der Rechte possessioniret und glaubwürdig, sondern solche, welche alle Schaam bey Seite setzen, und sich nicht entblößen nicht allein wieder einen ihnen ganz unbekandten, sondern auch mit ihren Augen niemahls gesehenen zu zeugen. Solcher Gestalt gehet der allerliederlichste Mensch ganz frey auff die Diffidenten los, von deren Ehr, Vermögen und Leben ein jeder Herr ist, welcher am allerwenigsten nach seinem Gewissen fraget: Denn hier nicht zu gedencen, dem Gorzenskischen, Eberkischen, und anderer erschrocklichen Exempel, berühren wir nur ein neues, von einem gewissen Capitain Köhler, unter der Cron = Armee, welcher mit einer gewissen andern Person in Lublin bey dem Glasse discurret, und Beyde zusammen scherzweise vom Pabst und Luthern (jedoch mit dem Unterscheide, daß Köhler bloß auff des andern unbefugte Reden retorquiret) einige unanständige Wort ausgelassen, welcher halben gedachtem Köhler gleich Augenblicklich eine mündliche Citation gegeben, und Er unerhörter Weise wegen beymgemessener Gottes-Lästung, gleich als wenn die Göttliche Majestät selbst und nicht ein sterblicher Mensch beleidiget wäre, und ganz übereilten Proceß zu einem solchen

solchen Tode verurtheilet worden, welche auff einen Lasterer Göttlicher Majestät selbst nicht grausamer seyn könnte. Denn die Zunge hat Ihn sollen zum Halse hinten heraus gerissen und er geviertheilet werden. Und die ganze Sache ist mit solcher Präcipitance abgehandelt worden, daß zwischen der begangenen Mißhandlung, und des ergangenen Decreti Execution nicht mehr, als eine Zeit von 40. Stunden verlauffen.

Doch scheint die Grausamkeit aller vorigen Exempel, wenn man alle Umstände wohl überleget, das ganz erschrocklichste und neue an dem Herrn Unruhe auff Punitz, Staroscien zur Crone, Mens. Novembr. des 1715ten Jahres, weit zu übertreffen, von welchem besser wäre zu schweigen, als zu wenig zu reden, denn es ist weitläufftiger als man gebührend hier erzehlen kan, und allen so bekandt, daß man es nicht erst berühren darff. Von welcher unerhörten Sache, wofern die Nachkommen über derselben wahrhaftigen Begebenheiten dermahleinst zweiffeln möchten, man es ihnen billich wird zu gute halten müssen. Denn wir selbst können uns das kaum einbilden, was wir nicht mit unsern Augen sehen, und mit unsern Ohren hören; sondern wir müssen nur erstaunen, ob es möglich, daß alda wo man Christi Nahmen bekennet, solche ungeheure Dinge passiren können. Wovon auch selbst der in aller Welt berühmten Parisischen Sorbonne gegebenes Decretum zum klaren Zeugnis dienet, indem Sie über diesen Fall einen solchen Ausspruch erteilet; Dahero halten wir dafür, daß in dem, wieder Titium, gesprochenen Urtheil alle Göttliche und Menschliche Rechte öffentlich sind violiret worden.

Zu Häuffung des Unrechts, womit uns der Tribunal hoch beschweret, kommet auch dieses, daß Sie uns in den Citationibus und Decretis, mit dem verdammten Nahmen der Keger unablässlich durchziehen; Wieder die klaren Worte der Landes-Rechte, welche uns niemahls mit diesem verhaßten Nahmen, sondern mit Benennung derer Dissidenten in der Christlichen Religion beehren. Bloß aber und allein behän-

behänget uns dieses Gerichte, mit solchen Bey-Nahmen, uns dadurch nur eine Blame und infam, bey dem gemeinen Manne verhasst, und allen Guten abscheulich und eckelhaftig zu machen.

Es hat die Durchlauchtige Republique, alle diese Kränkungen und Erbitterungen des Tribunals auff uns, wohl gesehen, und dahero diese gegen uns angemaste Gewalt mit scharffen Satzungen, insonderheit mit den Constitutionen von Anno 1627. und 1638. einzuschräncken, als eine zum gemeinen Frieden sehrnöthige Sache, vor gut befunden, welche Gesetze wir um Weitläufftigkeit zu vermeiden, hier nicht erst einschalten.

Sie sind aber in beygefüger Schrift pag. 19. 22. 27. zu finden, welche wir zu lesen, und wohl zu überlegen bitten: Ein jeder wird leicht daraus verstehen, daß die Grund-Gesetzes des Vater-Landes, die Erkändtnuß über solche Sachen, mit ausdrücklichen Worten denen Tribunalen nicht allein verbieten, sondern auch solche den allgemeinen Frieden und gute Vertrauen unter denen Ständen, störende und auffhebende Decreta vor null und nichtig erklären. Man muß es nur besceuffzen, daß so heilsame und heilige Gesetze keinen Nachdruck haben, und nicht beobachtet werden.

Und dieses ist der wahre Grund unserer Bedrückungen, der Quell und Ursprung alles Übels. Denn alles Unglück und Verfolgung, so uns nur begegnet, geschiehet entweder auf Befehl, oder aus guten Vertrauen, zu den Tribunalien. Und dahero sind uns auch mit keinem Recht, ja nicht einmahl unter dem Schein des Rechts, so viel Kirchen abgenommen und verbrand, und werden noch bis auff heutigen Tag genommen, und verfigelt, und zwar mit Umreißung der Gesetze, und allzuweiter Extension der Bischöflichen Jurisdiction auff eine ganz neue allererst erfundene Art, das ist, bloß einzig und allein auff Consistorialische Decreta.

Was ferner bey Abnehmung der Radziczczynischen Kirche vor Grausamkeit an denen Cörpern und Gebeinen,

der in der Erden ruhenden, verübet worden, ist allenthalben klar und offenbahr.

Diese abgenommene Kirchen machen Sie Ihnen entweder selbst zu rechte, oder reißen sie ein, und schleiffen sie der Erden gleich, und dieses entweder mit einem förmlichen Proceß, oder auch durch eigenmächtiges Unternehmen gottloser und muthwilliger Leute, jedoch unter geheimer Protection und Genehmigung derer Obern.

Nebst diesem giebet uns auch dieses allein Gelegenheit zu unsern Klagen, daß Sie uns endlich auch allenthalben die Anrichtungen und Ausbesserungen unserer Kirchen verbieten wollen.

Durchlauchtigste Republique.

Wir erkennen schon selbst, daß denen Elenden gar leichte sey, Worte, aber sehr schwere, Masse, in denselben zu finden. Und darum wollen wir es kurz fassen, wovon sonst weitläufftiger zu reden wäre.

Die freye Administration der Kind-Tauffungen, Trauungen und Begräbnisse, lassen die Herren Plebani entweder gar nicht mehr, oder auff theure Lösung, mit grosser Mühe zu. Und weil nicht ein jeder solche Gaben auff bringen kan, müssen sie gezwungener Weise denen Herren Plebanis die Kinder zu tauffen überlassen, welche Kinder sie nachmahls der Römischen Catholischen Kirche zueignen, und wieder derselben Willen, auf ihven Glauben zwingen.

Ja, an einigen Orten erlauben auch die Herren Plebani den Unserigen nicht einmahl den Gebrauch des Heiligen Abendmahls, wenn sie es nicht vorher von ihnen erkauffen.

In Eh-Contracten werden wir mit dem Jure Canonico und denen Decretis Concilli Tridentini geplaget, und steht es uns nicht frey, nach denen in unseren Kirchen eingeführten Rechten zu leben und zu verfahren,

Sters

Sterbenden von unserem Glauben geben die Herren Plebani die Communion auf ihre Weise mit Gewalt.

In vielen Orten sind die Schulen den Unfern gänzlich verbothen.

Unsere Kirchen-Diener sind nicht allein auff freyer Straffe, sondern auch in ihren Häusern oftmahls in Gefahr ihres Lebens und Armuths, welches auch zu weiten andern um des Glaubens halber wiederfähret, wie die betrübten Exempel es zeugen.

In vielen Orten zwingen sie die Unsrigen zur Proceffion und andern unserer Confession zu wiederlauffenden Ceremonien, und straffen diejenigen, so sich dessen wegern.

In etlichen Orten ist es durch öffentliche Bischöfl. Verboth bey Straffe des Bannes untersagt worden, daß von den Römisch-Catholischen sich niemand unterstehen soll, einem Begräbnisse eines Evangelischen Menschen beyzuwohnen, und wenn es Ehe-Leuthe, Bluts-Freunde, oder sonsten auff andere Art verwandt wären.

Kirchen-Visitationes verrichten Sie bey uns wieder alle Gewohnheit sehr offte, mit grosser Beschwerung und Unkosten, unserer armen Kirchen, welche nicht im Stande sind, solche Lasten und Unkosten zu ertragen.

Zuletzt werden die Dissidenten, ungeacht sie so wohl von Capacite, als auch um das Vaterland wohl verdient sind, bloß um des Glaubens willen, von denen Ehren Aemtern ausgeschlossen, wie leider die neuesten Exempel nach den Warschauischen Tractaten in dem Groß-Fürstenthum Litthauen es darthun; Also auff ein bloß Manifest, des Herrn Bischoffs von Wilba, alle Dissidenten, aller, ja auch der allergeringsten Aemter entsetzet, und würcklich davon weggestossen worden, und dieses durch ein ganz frisches Exempel noch mehr darzuthun, so hat man auff dem letzten Land-Tage in dem Osmanischen District ohne Ansehen des berechtigten freyen Wider-Spruches, auf blosses Brieffliches Ansuchen gedachten Herrn Bischoffs von Wilba, sich bewegen lassen, keinen Dissidenten

dentem zu einer Land- u. Boten Function nicht allein in keinen Vorschlag kommen zu lassen, sondern man hat auch der Instruction ganz nachtheilige Puncte vor die Rechte der Dissidenten, aller Gegen-Protestation des Adels, ungeacht, einverleibet, namentlich daß sie vor Kezer möchten erklärt, und gegen sie nach einem längst veralteten, und von der Republic aufgehobenen und abgeschafften, so genannnten Rorazinischen und lange vor der Revolution in der Religion (und demnach keinesweges wieder die Dissidenten) Anno 1438. gemachten Decreto, verfahren werden.

Ferner in vielen Städten, wird aus eben dieser Ursache nicht allein der Zugang zu der Magistrat-Würde, sondern auch zum Bürger-Rechte verleget.

Es wäre noch viel hier bey zu fügen, und zu klagen, so wir aber Kürze halber übergehen, damit wir auch Raum haben, endlich unser Bitten vor zu bringen. Derohalben

**Aller Durchlauchtigster Allergnädigster König und Herr,
Durchlauchtigster SENAT,
Hoch-Wohlgebohrne Ritterschafft,
Allerwertheste Brüder.**

Wir bitten, wir flehen, wir beschweren Sie, bey der Liebe des allmächtigen Gottes, bey der Liebe des allgemeinen Vater-Landes, bey der Liebe der allgemeinen Rechte, und Freyheiten, daß, weil von etlichen auff die Vernichtung unserer Freyheiten, Aufhebung unserer Rechte, und demnach auff unsere gänckliche Ausrottung und Ausjagung aus Pohlen gezelet wird, Sie mit Ihrer Autorität diesem vorkommen, uns bey unsern alten Rechten und Freyheiten unveränderlich erhalten

ten und schützen wollen, vor allen Dingen, daß wir haben mögen die unveränderliche Freyheit unsers Gewissens, so wohl im Leben, als im Sterben, daß uns so wohl die längst vorher, als insonderheit von Anno 1660. nach den Olivischen Tractaten, abgenommene Kirchen und Schulen wieder gegeben werden.

Deßgleichen, daß man uns nicht wehre, in unsern Erb-Gütern, wo wir dessen nur bedürfftig, neue Kirchen, Vermöge unserer alten Rechte und Gewohnheiten aufzubauen, deßgleichen die alten anzurichten, und auszubessern.

Daß die Kirchen-Sachen der Dissidenten vor kein Tribunal weder im Königreich, noch im Groß-Herzogthum Litthauen, auff keinerley Weise, und auff was vor Art es wolle, keinesweges gezogen, sondern nach Anweisung der Grund-Gesetze, in gehörigen Foro d. i. auff den Reichs-Tägen, geschlichtet werden.

Daß dem, um das Vater-Land wohlverdienten und angeesehenen Adel, nach alter Gewohnheit, und ohne Unterscheid der Christlichen im Vater-Lande angenommenen und erlaubten, ingleichen mit öffentlichen Rechten, bewehrten Religion, der Weg zu allen Ehren, Aemtern und Würden nicht abgeschnitten werden.

Ferner Bürgerlichen Standes-Personen, als Kauff- und Handwerks-Leuten, und was denselben gleichet, daß ihnen auch in Königlichen Städten, das Bürger-Recht nicht versaget werde.

Daß unsern Kirchen-Dienern frey stehe, sich des gewöhnlichen Titels Geistlicher Personen zu gebrauchen, und in einem denen Geistlichen Personen anständigen und üblichen Habit einher zu gehen, und alle Amts-Berrichtungen, mit Lehren, Ausspendung der Heil. Sacramente, Vertrauungen derer Verlobten, Besuchungen derer Krancken, und was ihnen nach ihrem Charaktere sonst zukommt, sicher und frey zu üben.

Daß man mit dem schändlichen Zu-Nahmen der Keger uns nicht beschmize, und nicht zu dem Register des Arianismi ziehe, weil Gott und Menschen bekandt, daß unser Glaube mit
ihren

ihren verdamnten Irthümer ganz keine Verwandtschaft habe.

Daß das betrübte Tribunalische Decret, welches Anno 1715. Menf. Nov. gegen Herrn Sigemund von Umrub, Staroscic Walecki, gefallen worden, cassiret, und er so wohl an seinen Ehren, als auch Gütern und Vermögen in integrum restituiret werde.

Leglich aber in Erwegung der kurzen Zeit, und der vielen wichtigen Geschäfte, welche auffzigiger Reichs-Versammlung vorkommen, wollen wir mit unsern, ob wohl sehr billigen Bitten, zu Bezeugung unser Modestie die Menge der vorfallenden Sachen nicht vermehren, sondern ersuchen nur, daß zu Vermeidung der Weitläuffigkeiten (indem es nicht möglich, daß man um das Seine nicht reden, und klagen sollte, wo man gerühret sey, und den Schmerz empfinde) Angesehene, und das Recht liebende Männer, zu Commissarien, möchten deputiret werden, welche unsere Gravamina erstlich anhören, und selbe nachmahls Eurer Königl. Majestät, unserm allergnädigsten König und Herrn, und der Durchlauchtigsten Republicque hinterbringen, woraus allererst kund werden wird, ob die Unterdrücker, oder die Unterdrückten, das gemeine Beste lieben und suchen, und ob wir der Republic zum Nutzen oder Schaden sind.

Dieses sind unsere unterthänigste Bitten, so sich auff die natürlichen Billigkeiten (welche in einer freyen Nation ohne die Freyheit des Gewissens nicht seyn kan) stützen mit Considerationen der ganzen Nation bekräftiget; nur beschriebenen Rechte in und mit Königl. Eyden befestiget sind, welche, daß sie ist wiederum durch Hulde und Gnade Eurer Königl. Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrns und der Durchlauchtigsten Republicque, in Ihr voriges Elle mögen gesetzt werden, wir nachmahlen demüthigst bitten.

Und also treten wir allerunterthänigst zu Eurer Königl. Majestät, unserm allergnädigsten König und Herrn,
mit

mit der unfehlbahren Hoffnung, die wir auff Eurer Königlich-
 chen Majestät unsers allergnädigsten Königs und Herrn an-
 gebohrne und bey der ganzen Welt gepriesene Gnade und Liebe
 zur Gerechtigkeit, und auff die, allen, so unter Dero Scepter
 leben, gegebenen Huldreichsten Versicherungen setzen, Krafft
 deren Sie alles, was aus seiner Ordnung verfallen, wiederum
 in den alten Stand bringen wollen. Demnach wollen Eu-
 re Königliche Majestät wie andern, also gleichermassen
 auch uns DERO Königliche Hand reichen. Denn auch
 wir sind DERO Glorwürdigsten Reichs Untersassen.

☪E verstoßen nicht, sondern nehmen, als ein allge-
 meiner Vater des Vaterlandes in Dero Königliche Prote-
 ction diejenigen, welche gegen Eure Königliche Majestät
 Ihren allergnädigsten König und Herrn, wie auch der Re-
 public alle Proben ihrer unveränderlichen und niemahls be-
 fleckten, noch künfftig im geringsten zu besteckenden Treue, ge-
 geben. Die Sachen unserer Religion betreffend, so Eure
 Königliche Majestät, unsern allergnädigsten König und
 Herrn und denen auff dem Reichs-Tage versammelten Stän-
 dem anheim gestellet, erwarten und verlangen sie selbst so be-
 gierig, als unser allergnädigster König und Herr, zu einem gnä-
 digen und gerechten Richter.

Wir bitten, Eure Königliche Majestät wolle denen-
 jenigen Rathgebern kein Gehör geben, welche Sie zu bereden
 suchen, als wenn Eure Königliche Majestät nicht verbunden
 wären, uns den über die Pacta Conventa, und bey der Erö-
 nung so solenniter abgelegten Eyd zu halten. Denn, König-
 liche Eyde werden vor dem HEHREN der Herrscharen abge-
 leget, und sind von solcher Macht und Krafft, daß Sie kei-
 ner Veränderung unterworfen seyn können. Sie sind Grund-
 Stützen der Königreiche, Ein Ancker der allgemeinen Treu
 und Glaubens; ein Aug-Äpfel der Sicherheit, und Ban-
 de der Republikuen.

☪

☪

Es mögen diese alle erwegen, wie weyland die Fürsten Israel denen Gibeonitern, einer Heydlischen Nation geschworen, und da der Eyd gebrochen worden.

Sie mögen bedencken, wie einer von Eurer Königlichen Majestät Vorfahren VLADISLAVS III. den Sultan Amurath den beschwornen Stillstand, auff böse Verführung nicht gehalten, und Varnam mit einer mercklichen Niederlage bekandt gemacht, worauff das berühmte Vaterland das Türckische Joch über sich nehmen müssen.

Drum mögen dieseiben wohl überlegen, mit was vor einem Eyde Eure Königliche Majestät sich uns oerbunden, die wir doch durch Gottes Gnade, mit Türcken und Heyden in keine Vergleichung zu ziehen.

Drum wollen Eure Königliche Majestät hierinnen vielmehr die Fußstapffen der Glorwürdigsten Vorfahren, STEPHANI BATHORCI, und JOHANNIS III. süßesten Andenkens, betreten, welche in beygefügter Schrift pag. 12. 13. und 36. mit Ruhm berühret werden.

Nun wenden wir uns auch mit unser Bitte zu Ihnen.

Hochwürdigste, Erlauchte, Hochmögende Herren von dem Geistlichen SENAT,

Sie bedencken, daß ob sie wohl vermöge Dero Bischöflichen Characteris Rom verbunden, Sie doch gleichwohl Senatores von der Republic und Cron Pohlen sind.

Sie sind nicht allein Ihres Gottes-Dienstes, sondern auch der Väterlichen Geseze und Gerechtigkeit Vorsteher. Als solche nun, sind sie bey Ihrem Gewissen und durch die Liebe des

des Vaterlandes verbunden, auch unsere Rechte, und Freyheiten, neben denen andern zu handhaben und zu beschützen; Sie haben hierin aus ihren Ruhmwürdigsten Vorfahren, geistliche Senatores, zu Vorgängern, welche von Jahr 1573. nebst denen andern weltlichen die General- und Particular-Conföderationen als Theile derselben, mit unterschrieben und ratificiret haben.

Sie durchsehen die Volumina Legum, so werden Sie finden, daß auff dem Crönungs- Reichs- Tage des Königs STEPHANI, Anno 1576. in der Unterschrift der General-Conföderation aller Rechte (zwischen Ihnen und den Dissidenten) die Bischöffe von Cracau, Cujavien, Przemist, und Chelm oben an stehen.

Sie werden in der Crackauischen Conföderation 1586. unter andern in grosser Anzahl Unterschriebenen, und auch den berühmten Nahmen PETRI MYSZKOWSKI. Bischöffen zu Cracau oben an stehen sehen. So hat auch die General-Conföderation Anno 1587. unter andern der treffliche Bischoff LAURENTIUS GOSLICKI mit unterschrieben. Ingleichen auff der Conföderation Anno 1632. hat sich der PRIMAS mit fünff andern hochgehaltenen Bischöffen unterzeichnet.

Daß dieses nicht dahin auszulegen, als wenn sie zu diesen Unterschriften von den andern Weltlichen wieder Ihren Willen und gleichsam gezwungen, gezogen worden, zeigt sich dahero klar, daß nachmahlen diese geistlichen Senatores allein, als Zeugen und Beschützer unserer Rechte sich zu erkennen gegeben, indem Sie denen Unseren eine Schriftliche Assécuration zugestellet, darinnen Sie uns unserer Sicherheit vergewissert.

Sie haben nach diesen noch ein gut Exempel von Vier grossen Bischöffen in unserer Crone, dem Crackauischen, Cujavischen, Pölnischen, und Plockischen Anno 1638. wovon pag. 25. 26. in dem beygefügten Scripto nachzuschlagen. Sie haben annoch den grossen, und um das Vaterland wohlver-

dientenErg-Bischoff zu Gnesen und Primatens-Regni MAT-
THIAM LUBIENZKI, besiehe p. 29. 30. und zuletzt im fri-
schen rühmlichen Andencken, Herrn STANISLAUM SWIZ-
GICKI, Bischoffen von Posen p. 39.

Auch andere Bischöffe, so eines immerwehrenden Lobes
würdig sind, haben allezeit ihren Eyffer vor die Römische Kir-
che mit einen solchen Glimpff gemäßiget, daß Sie unter dem
Vorwande der Gottseeligkeit dem Rechte des Nächsten nicht
zu nahe getreten, und nichts böses gethan, daß was Gutes da-
raus komme. Dieser Ihrer Lobwürdigen Fußstapffen geru-
hen Sie nun auch nach zu folgen, wohl wissende, daß der Glau-
be mit Vernunft, und nicht mit Zwange bey zu bringen sey.
Wo Sie aber meynen, daß wir in Irthum stecken; Wollen
Sie betrachten! Daß wir mehr Dero Mitleyden, als Eyffer
Sucht, verdienen, die, ob wir gleich ebenfals Ehre und Gü-
ter haben könnten, wir dennoch Verachtung, Schmach und
Unrecht bloß deswegen dulden; Weil wir unsere Gewissens-
Freiheit über alles das, was zeitlich ist, schätzen.

Wir bitten demnach HochzuEhrende Herren, daß Sie,
nach einem recht Apostolischen Eyffer, von unserer Unterdrü-
ckung abstehen, und den Christlichen Glauben, auch der Röm-
mischen Kirchen selbst zum Ruhme, unsere Seeligkeit auff
eine solche Art suchen, wobey Sie unsern Verstand durch
gründlichen Beweis der Wahrheit, und unsern Willen, durch
liebreiche Bezeugung eines väterlichen Herzens und Wohl-
wollens fesseln. Denn sonst kan es nicht anders seyn, als daß
die natürliche Neigung, wie andere, also auch uns führe, und
je schwerer uns Dero Hand antastet, je mehr selbe, an statt
des an sich ziehens, uns von sich stosse.

Lezlich gehen wir auch an Sie

Durch

Durchlaucht. Hochmögende Herren
Senatores Dignitarii und
Beamte,
und sämtliche
Hoch- Wohlgebohrne Ritterschafft.

On der Durchlauchtigsten Republic, unser allgemeinen Mutter, von welchem wir den größten Theil, allezeit als Liebhaber der Billigkeit und Gerechtigkeit, Feinde der Gewaltthätigkeit und derer, so solche üben, Freunde der Brüder und ihres Blutes, nach denen, von unsern Vorfahren abstammenden Gerechtigkeiten und Freyheiten, erfunden haben, wovor wir den allmächtigen Gott preisen, und zu immerwehrenden Danck gegen Sie solches in unsere Herzen eingegraben; So treten wir hiermit an, und bezeugen und bitten alle um unserer willen, daß Sie unsere oppression und Drangsale empfindlich beherzigen, einen nachdrücklichen Beweis Dero Liebe gegen uns darlegen, und letztlich durch generöse Bewegung der Gemüther, wenigstens eine Christliche Barmherzigkeit gegen uns erweisen wollen, die, ob wir uns wohl einer gleichen Geburth rühmen können, dennoch im Genuß der Güter von unser allgemeinen Mutter, weit von einander unterschieden seyn.

Drum, weil wir an Geburth, Liebe und Eysen vor die Republic, auch Hingebung unsers Gutes und Blutes vor das Vater-Land einander gleich sind; So bitten wir, lassen Sie uns auch mit Ihnen gleiches Glück haben, ist das Unglück gemein, so wünschen wir auch in dem Guten gleichen Theil. Und weil (wie Dero Vorfahren die Unseren es bereits vor 100. Jahren dargethan) Drey Dinge sind, woran die Glückseligkeit derer Glieder in einer Republic

Hanget: Freyheit, Ehre und Sicherheit; So müssen wir billich klagen, daß wir diese drey Stücke nicht mit genießen;

Die Freyheit des Gewissens (welche alle andere Freyheiten überwäget) wird gekräncker, wenn man uns die Kirchen abnimmt, und die Vorsteher, Geistliche und Zuhörer unschuldig zu Tode verurtheilet, oder ins Elend verweist.

Die Ehre läffet man uns nicht, wenn die Tribunale mit der schändlichen Benennung der Ketzer, Falschgläubigen Sectirer uns beschimpffen.

Keine Sicherheit haben wir, weil bey Aufhörnung desjenigen, welches uns mit solennen Rechten versichert und befestiget ist, wir kaum einen Schatten davon sehen. Denn das geringste, der uns angreiffet, von dem müssen wir sie erbetteln oder schwer erkauffen. Und wir können ganz und gar nichts sichers haben, wenn wir in keinem Gericht geschüzet, sondern einem jedwedem zum Ziel gestellet werden.

Sie behalten doch die Eyde in gutem Andencken, mit welchen Dero Vorfahren unsere Vorfahren sich verbunden haben, und fallen nicht auff die Meynung, als wenn selbe Sie nicht angingen. Denn Sie haben vor sich und Ihre Nachkommen geschwohren.

Die Nachkommen aber sind an den Eyd Ihrer Väter gebunden, weil Sie alle daher fließende gute Vortheile, nebst dem allgemeinen Frieden genießen, und Gott gebe, auffewig genießen mögen.

Denn was vor schreckliche Folgerungen in der Welt entstehen würden, wenn diese ganz neu geschmiedete Erfindung bestehen solte: Daß die Nachkommen nicht schuldig wären, den Eyd ihrer Vorfahren zu halten, mag um Gottes willen, ein jeder, der nur das allerwenigste, wollen nicht sagen, von Christlichen sondern nur menschlichen Verstande hat, überlegen.

Sie.

Sie wollen nicht durch die Finger sehen, und etwan darinnen übereinstimmen, als wenn die Königliche Eyde in diesem Stücke nicht gültig wären, den Stoß, welchen man uns dadurch beybringet, werden Sie an sich selbst mit empfinden.

Denn wie ein Gewölbe ganz einfället, wenn nur ein einziger Ziegel aus demselbigen wegkommet: Also haben Sie billig zu befürchten, daß Sie durch Überhauffen- Werffung unferer Rechte nicht auch selbst ins Gedränge kommen möchten. Wer ein Theil des Eydes brechen läßt, der lehret sie alle brechen.

Sie geben nicht den Tribunalen solche Macht und Gewalt, daß Sie uns um unsere Wohlfarth bringen; Sie haben gleiche Gefahr zu gewarten. Die Gewalt schlüßet den Kreiß nicht an dem Orte wo sie ihn anfängt, sondern wenn sie ihr ans einem engen Steiglein eine grosse Bahn gemacht, frisset sie mit aller Sicherheit hernach allenthalben weiter um sich.

Man darff nur in einem ein wenig stolpern, und zugeben, daß man von der rechten Strasse abgehe, so stürzt das übrige nach, und der Fall ist nicht weit.

Dieses ist allezeit eine Maxime kluger Leuthe in denen Republicquen gewesen, daß Sie auch wieder öffentliche Feinde nichts dergleichen statuiren lassen, was denen Gesetzen des Barer-Landes entgegen wäre. Denn wenn der Licence einmahl der Weg geöffnet ist, so versetzet sie hernach ohne Ansehen auch andern ihre Stöße, und höret nicht eher auff, als biß sie alle ergriffen. Damit nun Ihnen (wie uns bereits vor langer Zeit her) die Tribunale nicht dereinst schwer fallen mögen, kommet Ihnen, als Erlauchten Ständen zu, Sie in denen, durch die Gesetze vorgeschriebenen Schrancken zu halten.

Es ist ein unfehlbares Zeichen eines erzürneten Gottes, wenn Königreiche mit Krieg, Hunger, Pest und andern Plagen angegriffen werden. Die Ursachen dieses gerechten Zornes Gottes sind die Sünden der Menschen, die Nicht-
Hand

QK II n 6485

Handhabung der Gerechtigkeit, und Nicht-Vertheidigung der Unschuld. Warum nun Gott mit allen diesen Plagen, so lange Zeit her, unser Vater-Land so schwer heimsuche? Lasset uns unsere Bescheidenheit nicht zu, auszudrücken. Sie hingegen mögen nach Ihrer Billigkeit, es am besten beurtheilen, und Ihre Gedancken darüber zu Rathe nehmen.

Sie betrachten nochmahls das oben schon berührte Exempel, was vor schwere Plagen und Straffen das Königreich Israel tragen müssen, um des willen, daß es den Gibeonitern den Eyd gebrochen, und erhalten die Ehre derer Vorfahren, auch in diesem Stücke, daß sie nicht zugeben, daß Ihre Mit-Glieder, Brüder und Ihr Blut, solchem Unrecht und Muthwillen ausgesetzt sey, sondern Sie vertheidigen und befestigen Ihnen die Sicherheit Ihrer Ehre, Lebens und Güter.

**Du aber grosser GOTT,
der du bist mitten unter den
Göttern, höre vom Himmel, und
thue es, und schaffe Recht!**

**Die Dissidenten im König-
reich Pohlen, Groß-Für-
stenthum Litthauen und
incorporirten Landen.**

nc



Pon Tn 6485, QK

ULB Halle

3

004 386 353







In
6485

höchste SUPPLIQUE
An
Königliche
Majestät
Und
PUBLIQUE
Böhlen,
RATHEN im König-
reich, Groß-Fürsten-
thum Littenen
Und
andern Landen.
Anno 1725. 28.

